

**Gartenordnung**  
**des Stadtverbandes der Gartenfreunde**  
**Halle/Saale e.V.**



Überarbeitet und beschlossen am: 28.06.2007

durch den Vorstand des Stadtverbandes

Die Kleingartenanlagen des Stadtverbandes der Gartenfreunde Halle/Saale e.V. sind wichtige Bestandteile des städtischen Grüns und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Lebensraumes in unserer Stadt.

Die nichterwerbsmäßige gärtnerische Tätigkeit in der Freizeit dient insbesondere der Eigenversorgung der Familie mit Obst und Gemüse sowie der aktiven Erholung, der Entspannung und dem körperlichen Bewegungsausgleich.

Die Gartenordnung regelt die Rechte und Pflichten der in den Kleingartenvereinen des Stadtverbandes der Gartenfreunde Halle / Saale e.V. organisierten Pächter für das Zusammenleben in den Vereinen zur Gestaltung der Anlagen sowie der Einzelgärten.

Sie enthält notwendige Regelungen und Orientierungen für die Einrichtung schöner, erholsamer, ertragreicher und umweltfreundlicher Gärten, für die sinnvolle Nutzung des Bodens und für die Erhöhung seiner Fruchtbarkeit, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie für die Errichtung von Bauwerken.

Als Bestandteil des Pachtvertrages konkretisiert die Gartenordnung die Rechte und Pflichten der Vertragspartner.

## 1. Beziehungen zwischen den Pächtern der Vereine

- 1.1. Die Beziehungen zwischen den Pächtern der Vereine sind geprägt von gegenseitiger Achtung und Unterstützung, kameradschaftlicher Hilfe und Rücksichtnahme im individuellen Verhalten und im Leben des Vereins.

Bei Notwendigkeit und unter Berücksichtigung konkreter Bedingungen, Vorschläge und Interessen der Pächter sind in den Mitgliederversammlungen Festlegungen zur Regelung der Gemeinschaftsbeziehungen (z.B. zum Befahren der Wege in der Anlage, Müllbeseitigung, erweiterte Ruhezeiten u.a.m.) zu treffen.

Jeder Pächter ist verpflichtet, auf die Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit für sich, seine Angehörigen und Gäste zu achten.

- 1.2. Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist während der Ruhezeiten sowie an **Sonn- und Feiertagen** verboten.

Ruhezeiten mit Bezug auf die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle und andere geltende Rechtsvorschriften sind:

**Montags – Samstags 13.00 bis 15.00 Uhr und 22.00 bis 06. 00 Uhr  
Sonn- und Feiertags ganztägig.**

- 1.3. Jeglicher kommerzieller Handel in den Kleingartenanlagen ist verboten. Vereinsheimen mit einer Gaststätte ist der Verkauf von Waren entsprechend den Vorstandsfestlegungen gestattet.

- 1.4. Alle Pächter sind verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an der Gestaltung, Pflege, Erhaltung und am Um- und Neubau von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch persönliche Arbeitsleistungen und finanzielle Umlagen zu beteiligen. Die persönlichen Arbeitsleistungen sind jährlich einheitlich je Garten festzulegen und durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Ausnahme- bzw. Sondergenehmigungen beschließen die Vorstände der Vereine.
- 1.5. Die von den Pächtern durch persönliche Arbeitsleistungen und finanzielle Umlagen geschaffenen Werte gehen in das unteilbare Gemeinschaftseigentum des Vereins ein.
- 1.6. Bei Pächterwechsel hat der übernehmende Pächter dem abgebenden Pächter dessen, in das Gemeinschaftseigentum des Vereins übergegangenen Aufwendungen, entsprechend den Festlegungen der Mitgliederversammlung und unter Berücksichtigung des Zeitwertes, zu erstatten.
- 1.7. In jedem Kleingartenverein sind ein oder mehrere Fachberater als Ansprechpartner für die Pächter zu benennen. Der bzw. die Fachberater sollten in der Regel Mitglied des Vereinsvorstandes sein. Die Ausbildung und laufende Weiterbildung erfolgt durch den Stadtverband der Gartenfreunde Halle / Saale e.V. Die Pächter sind anzuhalten, sich in allen kleingärtnerischen Belangen der Gartennutzung und -gestaltung an den oder die Fachberater zu wenden um deren Erfahrungen zu nutzen.

## **2. Gestaltung und Nutzung der Gärten**

- 2.1. Die Übergabe des Gartens erfolgt ausschließlich zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung und Freizeitgestaltung auf der Grundlage des Pachtvertrages.
- 2.2. Jeder Pächter hat das Recht, seinen Garten nach seinen Ideen und Vorstellungen zweckmäßig, ästhetisch und unter Beachtung der Artenvielfalt zu gestalten. Grundlage dafür ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Gestaltungsplan der Anlage bzw. Festlegungen zu ihrer Umgestaltung und die Gartenordnung des Stadtverbandes der Gartenfreunde Halle / Saale e.V.
- 2.3. Der Garten ist persönlich zu nutzen. Eine Ausnahme zur zeitweiligen Nutzung des Gartens durch andere Personen ist mit dem Vorstand des Vereines vorher zu vereinbaren. Eine Vermietung ist nicht zulässig.
- 2.4. Die Einrichtung und Bebauung eines Gartens für Dauerwohnzwecke (ständiger Wohnsitz) oder Sommerwohnung ist nicht gestattet.
- 2.5. Mit der Pacht eines Gartens übernehmen die Pächter Verantwortung für die kleingärtnerische Nutzung des Bodens, die Pflege und den Schutz der Natur und Umwelt entsprechend den Festlegungen des Bundeskleingartengesetzes und der dazu geltenden Rechtssprechung (Dritterteilung). D. h. mindestens  $\frac{1}{3}$  der Gartenfläche muss dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten bleiben. Die sonstige gärtnerische Nutzung (Zierpflanzen) kann  $\frac{1}{3}$  betragen. Der Anteil der Erholungsnutzung darf höchstens  $\frac{1}{3}$  der Gartenfläche betragen. Die Rasenfläche darf max. 10 % der Gartenfläche betragen. Bei Rasen unter den Obstbäumen sind Baumscheiben anzulegen.

- 2.6. Im Garten ist mindestens ein Obstbaum je 100 m<sup>2</sup> Gartenfläche anzupflanzen. Bei der Neupflanzung von Obstgehölzen ist der Niederstamm als Baumform zu verwenden. Vorhandene gesunde Obstgehölze anderer Stammformen können gepflegt und erhalten werden, wenn die benachbarten Kleingärten in der Nutzung nicht beeinträchtigt werden.  
Empfohlene Pflanz- bzw. verbindliche Grenzabstände bei Neupflanzung für Obstbäume und Beerensträucher siehe Anlage 1.
- 2.7. Laub- und Nadelbäume sowie Walnussbäume stehen im Widerspruch zum Gebot der kleingärtnerischen Nutzung und sind deshalb in den Gärten nicht zulässig. Sie unterliegen auch nicht dem Geltungsbereich der Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale).
- 2.8. Die Pflanzung, Pflege und Erhaltung von Laub- und Nadelgehölzen in den öffentlichen Bereichen der Gartenanlage sowie in ihrem Umfeld, soweit es zur Pachtfläche gehört, hat entsprechend der Baumschutzsatzung der Stadt Halle zu erfolgen. Das Anpflanzen von Gehölzen die Wirtspflanzen für Schädlinge und Krankheiten an Obstgehölzen und anderen Nutzpflanzen sein können, ist verboten (s. Anlage 2). Es sind solche Arten zu wählen, die Bienenweide und Brutplätze für Vögel sind.
- 2.9. Als Ziergehölze in den Pachtgärten dürfen nur solche Arten gepflanzt werden, die im Sinne der Fruchtziehung der kleingärtnerischen Nutzung zuzuordnen sind. Das heißt, deren Blütenzweige, sonstigen Blumen ähnlich, als Vasenschmuck dienen können. Das Anpflanzen von Ziergehölzen, die Wirtspflanzen für Schädlinge und Krankheiten an Obstgehölzen und anderen Nutzpflanzen sein können, ist verboten (s. Anlage 2).  
Im Übrigen ist die individuelle Größe der Gärten und der Grundsatz, dass die Ziergehölze den Obstgehölzen untergeordnet sein müssen, zu berücksichtigen. Auf je 100 m<sup>2</sup> Gartenfläche ist die Anpflanzung eines Ziergehölzes mit einer Endwuchshöhe von maximal 3 m zulässig. Das Anpflanzen und Heranziehen u.a. von Haselnuss- und Holunderbüschen, **Koniferen\*** und Weiden aller Art ist nicht erlaubt, d.h., sie widersprechen der kleingärtnerischen Nutzung.

\*Definition der Koniferen

Zu den Koniferen (= Zapfenträgern) gehören alle Bäume und Ziergehölze mit nadel- oder schuppenförmigen Blätter. Botanisch werden sie in folgende Familien eingeteilt.

- Pinaceae: Kiefern, Fichten, Tannen, Lärchen
- Taxodiaceae: Sumpfyypressen, Mammutbäume
- Cupressaceae: Wacholder einschließlich Sadebaum, Zypressen, Lebensbaum (Thuja)
- Taxaceae: Eibe
- Araucariaceae: Zimmertannen
- 

Die festgelegten Grenzabstände (s. Anlage 1) sind bei Neuanpflanzungen einzuhalten.

- 2.10. Formhecken dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten und sind 0,60 m von der Gartengrenze einwärts zu pflanzen. Heckenbögen über Gartenpforten sind zulässig. Hecken an der Außengrenze der Anlagen dürfen max. 2,0 m hoch sein.
- 2.11. Die nach Nr. 2.7. und 2.9. nicht zulässigen Bäume und Ziergehölze sind durch Vereinbarungen zwischen den Vorständen der Vereine und dem jeweiligen Pächter in angemessener Zeit zu entfernen.

### **3. Tierhaltung**

- 3.1. Tierhaltung gehört grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung.
- 3.2. War bis zum 03.10.1990 eine nichtgewerbsmäßige Kleintierhaltung und –zucht in den Kleingartenanlagen und Kleingärten üblich und zulässig, bleibt diese unter der Voraussetzung davon unberührt, dass sie der kleingärtnerischen Nutzung nicht widerspricht. (BKleingG § 20 a, Abs.7)
- 3.3. Alle Kleintiere sind so zu halten, dass andere Pächter durch die Tierhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt oder belästigt werden und die Tiere keinen Schaden in anderen Gärten anrichten können. Dies gilt auch für gelegentlich mitgebrachte Kleintiere. Für Schäden, die ein Tier verursacht, ist der Halter des Tieres entsprechend den Rechtsvorschriften verantwortlich. Die Stallanlagen und Auslaufplätze müssen sich in einem einwandfreien baulichen und hygienischen Zustand befinden und tiergerecht sein. Bei Zuwiderhandlungen kann die Kleintierzucht und –haltung vom Vorstand untersagt werden.
- 3.4. Bienenstände sollten bevorzugt am Rande der Kleingartenanlage aufgestellt werden und benötigen die Zustimmung des Zwischenpächters bzw. seines bevollmächtigten Vertreters. Eine Anhörung der Nachbarn ist vorzunehmen. Bei Bedarf sollte ein Sachverständiger konsultiert werden.
- 3.5. Das Halten und Züchten von Hunden und Katzen in Kleingartenanlagen ist nicht gestattet. Von gelegentlich mitgebrachten Haustieren darf keine Störung oder Gefährdung der Kleingartengemeinschaft ausgehen. Hunde sind an der Leine zu führen. Verunreinigungen durch Hunde auf den Wegen und Gemeinschaftsflächen sind vom Tierhalter unverzüglich zu beseitigen. Beim Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten. Das Füttern von herrenlosen Katzen und Wildtieren ist nicht gestattet.

### **4. Bebauung im Kleingarten**

- 4.1. Die Bebauung der Kleingärten hat in Übereinstimmung mit dem BKleingG § 3 (2), der Landesbauordnung u.a. behördlichen bzw. kommunalen Vorschriften zu erfolgen. Der Bestandsschutz gemäß § 20a BKleingG bleibt hiervon unberührt.
- 4.2. Bauliche Anlagen in den Kleingärten müssen in Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, dass sie nicht verunstaltet wirken (Verunstaltungsverbot). Bauliche Anlagen sind mit ihrer Umgebung derartig in Einklang zu bringen, dass sie das Kleingartenanlage-, Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht stören. Die Vereine treffen dazu Festlegungen in dem Gestaltungsplan der Kleingartenanlage.
- 4.3. Auf der Grundlage der Rahmenbauordnung des Stadtverbandes der Gartenfreunde Halle/Saale e.V. gem. Anlage 5 können die Kleingartenvereine eigene Bauordnungen erlassen oder Beschlüsse fassen. Diese dürfen nicht im Widerspruch zu der

Rahmenbauordnung des Stadtverbandes der Gartenfreunde Halle/Saale stehen. Ausnahmen zu einzelnen Bestimmungen bedürfen einer Zustimmung durch den Vorstand des Stadtverbandes der Gartenfreunde Halle / Saale e.V. Die Zustimmung kann auf Antragstellung und Begründung durch den Verein gewährt werden, wenn ihre Umsetzung nicht den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen der kleingärtnerischen Nutzung widerspricht.

- 4.4. Für Mietergartenanlagen hat die Rahmenbauordnung keine Gültigkeit. Hier sind die vertraglichen Vereinbarungen mit den Verpächtern zu beachten.

## 5. Umwelt- und Naturschutz

- 5.1. Jeder Pächter übernimmt mit der ihm anvertrauten Gartenfläche persönliche Verantwortung für die Erhaltung und Pflege von Natur und Umwelt. Er trägt damit zur Verschönerung des Umfeldes und zur Erhöhung des Erholungswertes der Gärten bei. Bei der Gestaltung und Nutzung von Kleingärten ist der Erhaltung, dem Schutz und der Schaffung von Biotopen eine gebührende Bedeutung beizumessen. In jedem Garten sollten durch geeignete Maßnahmen die Lebensbedingungen für Nützlinge geschaffen, erhalten und verbessert werden.
- 5.2. Kranke Bäume und Sträucher, Baumruinen, Baumstubben, abgängige und vergreiste Obstgehölze und solche Pflanzen die von Schädlingen befallen sind, sind sachgerecht zu beseitigen. Fruchtmumien sind unverzüglich aus dem Garten zu entfernen.
- 5.3. Gartenabfälle, Laub und sonstige pflanzliche Rückstände sind sachgemäß (insbesondere die Vermeidung von Geruchsbelästigungen) zu kompostieren. Der gewonnene Kompost ist dem Boden wieder zu zuführen. Beim Anlegen eines Komposthaufens ist ein Mindestabstand von 0,50 m zur Nachbargrenze einzuhalten.
- 5.4. Ein Verbrennen von Gartenabfällen, Laub, pflanzlichen Rückständen und sonstigen Materialien ist gemäß der Gefahrenabwehrordnung der Stadt Halle (Saale) grundsätzlich nicht gestattet.
- 5.5. Jeder Pächter hat die Pflicht, Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sachgemäß zu bekämpfen. Dabei sind Maßnahmen des integrierten, nützlingschonenden Pflanzenschutzes umfassend anzuwenden. Anzeigepflichtige Krankheiten gem. Anlage 3 sind über den Vorstand dem zuständigen Amt zu melden. Die durch das Amt erteilten Auflagen sind unter Kontrolle des Vorstandes strikt umzusetzen.
- 5.6. Pflanzenschutzmittel dürfen nur unter Beachtung des Pflanzenschutzgesetzes angewendet werden. Sie müssen mit der Angabe „**Anwendung im Haus- und Kleingarten zulässig**“ (BDG-Blatt Nr. 43) gekennzeichnet sein. Bestimmungen zum Schutz der Vögel, Bienen und sonstigen Nützlingen sind zu beachten.
- 5.7. Die Beseitigung von unerwünschtem Pflanzenwuchs und von Schädlingen sollte auf Nutzflächen vor allem mit gebräuchlichen Methoden wie hacken, jäten und absammeln erfolgen. Die Anwendung von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln ist im Kleingarten verboten.

- 5.8. Zum Schutz brütender Vögel ist während der Brutzeit vom 01.03. bis 31.08. der Heckschnitt und das Roden von Bäumen mit Bezug auf das Landesnaturschutzgesetz verboten.

## **6. Ordnung und Sicherheit**

- 6.1. Baumaterialien, Bauschutt, Stallmist oder andere Stoffe dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes auf den Wegen oder Gemeinschaftsflächen abgeladen oder gelagert werden. Sie sind, innerhalb der bei der Zustimmung festgelegten Frist, zu entfernen. Diese Regelung gilt auch für Container und Anhänger.
- 6.2. Das Instandsetzen, Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen ist innerhalb der Kleingartenanlage verboten. Zum Abstellen von Kraftfahrzeugen sind nur die vom Verein bzw. Verpächter bezeichneten Plätze oder öffentlichen Parkplätze zu benutzen. Das Aufstellen von Wohnwagen, Campinganhängern und das Dauerzelten innerhalb der Kleingartenanlage ist verboten.
- 6.3. In Kleingartenanlagen ist jeglicher Umgang mit Luftdruckgewehren und sonstigen Waffen verboten. Ausnahmen bilden genehmigte Schießstände unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.4. Fest, flüssige oder halbflüssige Stoffe, die geeignet sind, Verunreinigungen hervorzurufen sowie Abwässer und Fäkalien sind nach den Rechtsvorschriften einer Beseitigung zuzuführen. Eine Ableitung in Vorfluter, Gräben oder in das Grundwasser ist untersagt. Für den Nachweis der rechtskonformen Betreibung der Abwasserbehandlung bzw. Entsorgung ist der Betreiber (Pächter) verantwortlich.
- 6.5. In den Kleingärten ist ausschließlich die Benutzung von transportablen Grillgeräten, die mit Holzkohle, Elektroenergie oder Flüssiggas betrieben werden, gestattet. Lagerfeuer, Feuerkörbe, Terrassenöfen u.a. offene bzw. geschlossene Feuerstellen sind verboten. Bei der Benutzung statthafter Geräte darf es nicht zu Belästigungen kommen.
- 6.6. Die Sauberhaltung angrenzender Bereiche der Anlage sowie des Umfeldes ist gemeinsames Anliegen der Mitglieder. Das Abbrennen von Weg- und Feldrainen ist nicht statthaft.

## **7. Pächterwechsel**

- 7.1. Grundsätzlich ist bei jedem Pächterwechsel eine Wertermittlung auf der Grundlage der geltenden Rahmenrichtlinie des Landesverbandes der Gartenfreunde Sachsen-Anhalt e.V. unter Teilnahme eines Vorstandsmitgliedes durchzuführen. Zur Durchführung der Wertermittlung befugt sind ausschließlich vom Stadtverband der Gartenfreunde Halle/Saale e.V. zugelassenen Wertermittler.
- 7.2. Die Kosten der Wertermittlung sowie sonstige noch entstehende Forderungen des Vorstandes im Zusammenhang mit dem Pächterwechsel, trägt der abgebende Pächter.

- 7.3. Anpflanzungen und / oder Baulichkeiten, die nicht dem Bundeskleingartengesetz oder der Gartenordnung des Stadtverbandes der Gartenfreunde Halle / Saale e.V., in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen, hat der abgebende Pächter spätestens bei Pächterwechsel oder auf Verlangen des Verpächters zu entfernen. Alle im Protokoll der Wertermittlung erteilten Auflagen sind fristgemäß zu erfüllen.
- 7.4. Für den Fall, dass bei Beendigung des Pachtverhältnisses kein Nachfolgepächter vorhanden ist, wird dem bisherigem Pächter mit schriftlicher Vereinbarung gestattet, bis zu 24 Monaten sein Eigentum (Anpflanzungen und Baulichkeiten) im Garten zu belassen, soweit es den Bestimmungen des BKleinG und der Gartenordnung des Stadtverbandes der Gartenfreunde Halle / Saale e.V. entspricht.

## **8. Schlussbestimmungen**

- 8.1. Auf der Grundlage dieser Gartenordnung können die Kleingartenvereine eigene Gartenordnungen erlassen oder Beschlüsse fassen. Diese dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Gartenordnung stehen. Ausnahmen zu einzelnen Bestimmungen bedürfen einer Zustimmung durch den Vorstand des Stadtverbandes der Gartenfreunde Halle / Saale e.V. Die Zustimmung kann auf Antragstellung und Begründung durch den Verein gewährt werden, wenn ihre Umsetzung nicht den Grundsätzen der kleingärtnerischen Nutzung widerspricht.
- 8.2. In den Gartenordnungen der Vereine bzw. durch Mitgliederbeschlüsse sind Festlegungen zu den Kontrollen für die Einhaltung der Gartenordnung und Sanktionen für die Ahndung von Verstößen zu treffen. Die Erteilung von Auflagen, die Fristsetzung zur Mängelbeseitigung sowie die Abmahnung sind zulässig. Bei Feststellungen von Verletzungen der Gartenordnung sowie vertragswidrigem Verhalten sind Sanktionen bis hin zur Kündigung des Pachtvertrages zulässig.
- 8.3. Der Stadtverband der Gartenfreunde Halle / Saale e.V. überträgt im Rahmen der erteilten Verwaltungsvollmacht die Kontrolle über die Einhaltung der Gartenordnung den Vorständen der im Stadtverband organisierten Kleingartenvereine. Die Vorstände können die Kontrolle über die Einhaltung der Gartenordnung einer dazu gebildeten Kommission übertragen.
- 8.4. Alle verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Gartenordnung gelten sowohl in der weiblichen als auch männlichen Ausdrucksform.
- 8.5. Bezüge auf Bundes- und Landesrecht sowie Ordnungen der Stadt Halle (Saale) verstehen sich immer in der jeweils geltenden Fassung. Wird durch Rechtsänderung eine Festlegung dieser Gartenordnung unwirksam, bestehen davon unberührte Regelungen uneingeschränkt fort.

**Diese Gartenordnung setzt die Gartenordnung vom 24.10.2003 außer Kraft.**



## Anlage 1 zur Gartenordnung

**Empfohlene Pflanz- und verbindliche Grenzabstände  
für Neuanpflanzungen**

	Empfohlener Pflanzabstand	Verbindlicher Grenzabstand
	( m )	( m )
<b>Apfel</b> , Niederstämme, Stammhöhe bis 60 cm	2,50 – 3,00	3,00
<b>Birne</b> , Niederstämme, bis 60 cm	3,00 – 4,00	3,00
<b>Quitte</b>	2,50 - 3,00	3,00
<b>Sauerkirsche</b> , Niederstämme, bis 60 cm	4,00 – 5,00	2,00
<b>Pflaume</b> , Niederstämme, bis 60 cm	3,50 – 4,00	3,00
<b>Pfirsich, Aprikose</b> , Niederstämme bis 60 cm	3,00	3,00
<b>Süßkirsche</b>	Einzelbaum	5,00
<b>Obstgehölze</b> in Heckenform, schlanke Spindeln oder kleinkronige Baumform		1,50
<b>Schwarze Johannisbeere</b> , Büsche	1,50 – 2,00	1,25
<b>Johannisbeere, rot/weiß</b> , Büsche und Stämmchen	1,00 – 1,25	1,00
<b>Stachelbeere</b> , Büsche u. Stämmchen	1,00 – 1,25	1,00
<b>Himbeeren</b> , Spalier	0,40 – 0,50	1,00
<b>Brombeeren, rankend</b> , Spalier	2,00	1,00
<b>Brombeeren, aufrechtstehend</b>	1,00	1,00
<b>Heidelbeeren</b>	1,00	1,00
<b>Weinreben</b> , Spalier	1,30	0,70
<b>Form- und Zierhecken</b>		0,60
<b>Ziergehölze</b>		2,00

## Anlage 2 zur Gartenordnung

**Auswahl der wichtigsten Wirtspflanzen für Pflanzenkrankheiten und Schädlinge an Obstgehölzen, die nicht im Kleingarten gepflanzt werden dürfen \***

<b>Deutscher Name</b>	<b>Botanischer Name</b>	<b>Pflanzenkrankheit / Schädling</b>
Felsenbirne Zier- oder Scheinquitte Zwergmispel, Felsenmispel Weiß- und Rotdorn Feuerdorn Eberesche Stranvaesie oder Lorbeermispel Zierbirne	Amelanchier Medik. Chaenomeles Lindl. Cotoneaster Ehrh. Crataegus L. Pyracantha M. Roem. Sorbus L. Stranvaesia Lindl.  Pyrus	Feuerbrand
Sadebaum(Zierwacholderarten)	Juniperus sabina u.a.	Birnengitterrost, Wacholderrost
Schlehe	Prunus spinosa	Scharkakrankheit
Mandelbäumchen	Prunus triloba	Monilia
Weiden, z. B. Korkenzieherweiden	Salix-Arten, z. B. Salix matsudana	Weidenbohrer
Buche	Fagus	Bleiglanz
Weymontskiefer	Pinaceae	Säulenrost
Ulmen	Ulmus	Wurzelläuse

\* Diese Liste wird durch Mitteilung des Gartenfachberater des Stadtverbandes der Gartenfreunde Halle/Saale e.V. entsprechend den neuesten Erkenntnissen laufend aktualisiert. Es wird deshalb empfohlen, sich vor dem Pflanzen von Ziergehölzen beim Gartenfachberater des Vereins zu informieren.

## Anlage 3 zur Gartenordnung

**Auswahl meldepflichtiger Krankheiten und Schädlinge die an gärtnerischen Kulturpflanzen auftreten können \***

<b>Name</b>	<b>Wirtspflanzen</b>
Feuerbrand	Felsenbirne (Amelanchier Medik.) Zier- oder Scheinquitte (Chaenomeles Lindl.) Zwergmispel (Cotoneaster Ehrh.) Weiß- und Rotdorn (Crataegus L.) Quitte (Cydonia Mill.) Apfel (Malus Mill.) Feuerdorn (Pyracantha M. Roem.) Birne (Pyrus L.) Eberesche (Sorbus L.) Stranvaesie oder Lorbeermispel (Stranvaesia Lindl.)
Scharkakrankheit	Pflaume (Prunus domestica) Mirabelle (Prunus domestica ssp. syriaca) Reneklode (Prunus domestica ssp. italica) Pfirsich ( Prunus persica) Aprikose (Prunus armeniaca)
Kartoffelkrebs	Kartoffel (Solanum tuberosum)
Kartoffelnematoden	Kartoffel (Solanum tuberosum)
Schleimkrankheit	Tomate (Lycopersicon esculentum)
Reblaus	Weinrebe (Vitis vinifera)

Sollte Verdacht auf eine dieser Krankheiten bzw. einen dieser Schädlinge bestehen, ist unverzüglich die Pflanzenschutzstelle beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung, Mühlweg 19, 06108 Halle, Tel.: 0345/23 16 722 / 27 zu informieren. Diese Dienststelle veranlasst dann eine Besichtigung und legt weitere Maßnahmen fest.

\* Diese Liste wird durch Mitteilung des Gartenfachberaters des Stadtverbandes der Gartenfreunde Halle/Saale e.V. entsprechend den neuesten Erkenntnissen laufend aktualisiert. Es wird deshalb empfohlen, bei Verdacht auf Pflanzenkrankheit oder Schädlinge sich umgehend beim Gartenfachberater des Vereins zu informieren.

## Anlage 4 zur Gartenordnung

**Auswahl giftiger Pflanzen, bei deren Kultivierung im Garten Vorsicht geboten ist \***

<b>Deutscher Name</b>	<b>Botanischer Name</b>	<b>Giftige Pflanzenteile</b>
Gefleckter Aronstab	<i>Arum maculatum</i>	Alle Pflanzenteile
Stechapfel	<i>Datura stramonium</i>	Alle Pflanzenteile
Seidelbast	<i>Daphne mezereum</i>	Alle Pflanzenteile
Goldregen	<i>Laburnum vulgare</i>	Alle Pflanzenteile
Christrose	<i>Helleborus niger</i>	Alle Pflanzenteile
Rhizinus	<i>Ricinus communis</i>	Alle Pflanzenteile
Eisenhut	<i>Aconitum napellus</i>	Alle Pflanzenteile
Einbeere	<i>Paris baccata</i>	Alle Pflanzenteile
Engelstropfpete	<i>Brugmansia spec.</i>	Alle Pflanzenteile
Fingerhut	<i>Digitalis purpurea</i>	Alle Pflanzenteile
Herbstzeitlose	<i>Colchicum autumnale</i>	Alle Pflanzenteile
Hundspetersilie, Gartenschierling	<i>Aethusa cynapium</i>	Alle Pflanzenteile
Tabak	<i>Nicotiana tabacum</i>	Alle Pflanzenteile
Tollkirsche	<i>Atropa belladonna</i>	Alle Pflanzenteile
Maiglöckchen	<i>Convallaria majalis</i>	Alle Pflanzenteile
Riesenbärenklau	<i>Heracleum mantegazzianum</i>	Saft bewirkt Hautreizung
Grüne Bohne	<i>Phaseolus vulgaris</i>	Rohe Hülsen und Samen
Beifußblättriges Traubenkraut	<i>Ambrosia artemisiifolia</i>	Pollen lösen schwere Allergien bis hin zum Asthma aus

\* Diese Liste wird durch Mitteilung des Gartenfachberaters des Stadtverbandes der Gartenfreunde Halle/Saale e.V. entsprechend den neuesten Erkenntnissen laufend aktualisiert. Es wird deshalb empfohlen, sich vor dem Anbau von seltenen oder unbekanntem Pflanzen beim Gartenfachberater des Vereins zu informieren.

Anlage 5 zur Gartenordnung

## R a h m e n b a u o r d n u n g



## 1. Allgemeines

- 1.1. Diese Bauordnung beruht auf dem BKleingG, §3 (2), dem Gesetz über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt, und der kommunalen Gesetzgebung der Stadt Halle (Saale). Sie regelt Einzelheiten bezüglich der Errichtung und Nutzung baulicher Anlagen im Kleingarten.
- 1.2. Unabhängig von dieser Bauordnung hat jeder, der bauliche Anlagen errichtet oder nutzt, die einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten
- 1.3. Bauliche Anlagen sind so zu errichten und zu nutzen, dass von ihnen keine Gefährdung ausgeht. Für alle Schäden, die im ursächlichen Zusammenhang mit einer baulichen Anlage entstanden sind, haftet ausschließlich der Pächter, der sie errichtet hat oder nutzt. Das gilt auch, wenn eine Genehmigung gem. Nr. 3 erteilt wurde.
- 1.4. Dem Vorstand obliegt es, die Einhaltung der Festlegungen dieser Ordnung zu überwachen und durchzusetzen. Das bedeutet insbesondere
  - Bauanträge nach Nr. 3 dieser Ordnung zu prüfen und zu entscheiden
  - Prüfungen des Bauablaufs nach Nr. 4 vorzunehmen
  - nicht genehmigte oder von einer erteilten Genehmigung abweichende Baumaßnahmen sofort zu unterbinden
  - den Zustand vorhandener Bauten zu beurteilen und ggf. Maßnahmen zur Mängelbeseitigung festzulegen bzw. deren Beseitigung auf Kosten des betreffenden Pächters zu verlangen.
- 1.5. Der Vorstand kann sich bei der Erfüllung der vorstehenden Aufgaben von sachkundigen Dritten beraten lassen (z. B. Baukommission).
- 1.6. Die Pächter haben den nach dieser Ordnung getroffenen Entscheidungen des Vorstands bzw. der Mitgliederversammlung uneingeschränkt Folge zu leisten.
- 1.7. Gegen Entscheidungen des Vorstandes nach dieser Ordnung kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Hilft der Vorstand nach Anhörung des Pächters dem Widerspruch nicht ab, so entscheidet der Schlichtungsausschuß endgültig.
- 1.8. Schadensersatzansprüche des Pächters gegenüber dem Vorstand aufgrund von Entscheidungen nach dieser Ordnung sind ausgeschlossen. Die Verkehrssicherungspflichten liegen ausschliesslich beim Pächter.

## 2. Bauliche Anlagen

- 2.1. Im Kleingarten dürfen die nachfolgend aufgeführten Bauten bzw. baulichen Anlagen nur mit vorheriger Genehmigung des Vorstandes und unter den jeweils genannten Bedingungen errichtet werden.
  - a) Gartenlauben mit einer maximalen Grundfläche von 24 m<sup>2</sup> einschließlich überdachter Freisitze und mit folgenden Höhenbegrenzungen
    - bei Satteldächern: Firsthöhe 3,50 m; Traufhöhe 2,25 m
    - bei Pultdächern: mittlere Höhe 2,40 mDie Abstände zu den Grenzen der Nachbargärten sind entsprechend dem Gestaltungsplan der Kleingartenanlage einzuhalten und sollten im Regelfall mindestens 3 m betragen.

Gartenlauben sind so auszuführen, dass sie nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind. Die Aufstellung von Spül- und Waschmaschinen, fest installierten Klimaanlagen, Solaranlagen, stationären Antennenanlagen und anderen technischen Anlagen, die eine dauerhafte Wohnnutzung fördern, ist untersagt.

- b) Gewächshäuser mit einer max. Grundfläche von 6,00 m<sup>2</sup> und einer max. Firsthöhe von 2,20 m.  
Eine zweckentfremdete Nutzung ist nicht gestattet. Die Festlegung der Grenzabstände erfolgt durch den Verein auf der Grundlage des Gestaltungsplanes.
- c) Gartenteiche und Feuchtbiotope mit einer Oberfläche bis 5,00 m<sup>2</sup> und einer Tiefe bis zu 0,80 m.  
Es sind nur handelsübliche Fertigteiche oder Folienteiche mit flachem Rand zu verwenden. Betonierte Becken sind nicht gestattet. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Pächter.
- d) Badebecken sind im Zeitraum April bis September in Form eines freistehenden, transportablen Beckens mit folgenden Höchstmaßen zulässig: Grundfläche 10 m<sup>2</sup>; Durchmesser 3,50 m; Höhe 1,00 m. Dauerhaft errichtete bzw. in das Erdreich eingelassene Schwimmbecken sind unabhängig vom Material nicht gestattet. Gemäß Wassergesetz<sup>1</sup> des Landes Sachsen-Anhalt ist Wasser aus Badebecken dem Abwasser zu zurechnen. Der Pächter ist für eine gesetzeskonforme Entsorgung verantwortlich. Eine Benutzung als Gießwasser ist verboten.
- e) Notwendige Stütz- und Trockenmauern mit einer Höhe über 0,60 m, nur wenn Nachweis ihrer Standsicherheit vorliegt. Eine bautechnische Abnahme hat zu erfolgen.
- f) Brunnen zur Förderung von Grundwasser dürfen nur unter den Bedingungen des § 139 des Wassergesetzes<sup>1</sup> angelegt werden.
- g) Fäkalien und Abwässer sind nach den § 150 ff des Wasserschutzgesetzes<sup>1</sup> und den Festlegungen der Stadt Halle (Saale) zu behandeln. Abflusslose Sammelgruben dürfen nur bis 3 m<sup>3</sup> Inhalt errichtet werden. Die Entsorgung gem. den Hinweisen im Faltblatt des Landesverbandes der Gartenfreunde Sachsen-Anhalt ist in Vereinsordnungen zu regeln.
- h) Anlagen für Wasser und Flüssiggas sowie elektrische Anlagen sind nach den einschlägigen Rechtsvorschriften zu errichten, zu nutzen bzw. zu warten und dürfen der kleingärtnerischen Nutzung nicht widersprechen.
- 2.2. Für Instandhaltungs- oder Sanierungsmaßnahmen zur Werterhaltung der unter Nr. 2.1 genannten baulichen Anlagen ist keine Genehmigung erforderlich, wenn sie nicht mit einer Veränderung des Baukörpers verbunden sind.
- 2.3. Die nachstehend aufgeführten baulichen Anlagen können ohne Genehmigung des Vorstandes errichtet werden, wenn sie den nachstehend genannten Anforderungen entsprechen. Die Errichtung ist jedoch anzeigepflichtig. Der Vorstand ist berechtigt, die Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen.
- a) Terrassen (max. 12 m<sup>2</sup>) und befestigte Wege mit durchlässigem Belag bis zu 10% der Gartenfläche
- b) Zäune innerhalb der Anlage mit einer Höhe von 1,20 m. Bei Grenzerrichtung ist die Zustimmung des Nachbarn erforderlich.  
Die Stützpfeiler müssen in ihren Abmessungen der Zaunhöhe angepasst sein. Massive Einfriedungen, Betonpfähle und Stacheldraht sind unzulässig. Die Instandhaltung obliegt den Pächtern der angrenzenden Gärten entsprechend den vereinsinternen Festlegungen.

<sup>1</sup> Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.4.1998, GVBl-LSA S. 187

- c) Sichtschutz aus Flechtzaun, Ziergehölzen oder als Pergola bis max. 2 m Höhe und einer Fläche von max. 10 m<sup>2</sup>  
Dabei ist ein Abstand von der Gartengrenze von mind. ½ Höhe + 1,00 m einzuhalten.
- d) Regenwasserauffangananlagen bis zu einem Fassungsvermögen von 3 m<sup>3</sup> (Summe aller Behälter)
- e) Wasserbecken für Gießwasser an der Entnahmestelle bis zu 1 m<sup>3</sup>

2.4. Keiner Zustimmung des Vorstandes bedürfen während der Saison von April bis September errichtete Partyzelte (max. 3 Tage), Sonnenschirme (groß) mit versenkter Bodenhalterung und Sonnensegel, aufrollbare Markisen an der Laube sowie transportable Kleinkinderschaukeln bzw. –rutschen bis 2 m<sup>3</sup> umbauter Raum. Die Hersteller Vorschriften sind zu beachten.

2.5. Nicht erlaubt sind im Kleingarten

- bauliche Anlagen der in Nr. 2.1. und 2.3 genannten Arten, wenn sie nicht den dortigen Anforderungen genügen
- separate Geräteschuppen, Volieren, Kleintierställe und andere Zweitbauten
- Wege und Terrassen in Ortbeton oder andere Oberflächenversiegelungen.
- feste Feuerstätten, Massiv-Grills, offene und geschlossene Feuerstellen gem. Gartenordnung des Stadtverbandes der Gartenfreunde Halle / Saale.
- Unterkellerungen (Ausnahme: Lagergruben bis max. B 2 x L 2 x T 0,5 m)
- Sickergruben.
- Sicherungsanlagen, die Tier oder Mensch zu schädigen vermögen.
- Antennen- und Fahnenmasten
- Baumhäuser.

### 3. Baugenehmigungsverfahren

3.1. Die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen, die nach Nr. 2.1. genehmigungspflichtig sind, ist beim Vorstand schriftlich in zweifacher Ausführung zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) bei Fertigteillauben
  - die vom Hersteller vorab gelieferten Unterlagen
  - der Lageplan
  - der Fundamentplan
- b) beim Eigenbau von Lauben
  - eine fachmännische Bauzeichnung
  - eine fachmännische Baubeschreibung
  - der Lageplan
  - der Fundamentplan
  - der Standsicherheitsnachweis (Statik)
- c) bei sonstigen baulichen Anlagen  
Beschreibung, ggf. Skizze oder Musterfotos, Lageplan u. dergl.
- d) Der Antragsteller ist verpflichtet, ggf. erforderliche behördliche Genehmigungen vorher einzuholen und dem Antrag beizufügen sowie auf Verlangen des Vorstandes Auskünfte zu geben oder weitere Unterlagen beizubringen.



- e) Mit der Bauausführung darf erst nach schriftlicher Genehmigung des Antrages durch den Vorstand begonnen werden. Die Genehmigung ist aufgehoben, wenn sie Bebauungsplänen oder anderen baurechtlichen Vorschriften entgegenstehende Festlegungen enthält und kein Bestandsschutz gegeben ist.
- f) Die Zustimmung des Vorstandes ist von Anfang an nichtig, wenn sich nachträglich herausstellt, dass notwendige behördliche Genehmigungen nicht vorliegen.
- g) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Baugenehmigung kann eine Gebühr erhoben werden. Kosten, die durch die notwendige Beteiligung Dritter entstehen, trägt der Antragsteller.

#### **4. Prüfung des Bauablaufes**

- 4.1. Der Bauablauf wird, um die Einhaltung der eingereichten und bestätigten Unterlagen sowie der bautechnischen Vorschriften zu gewährleisten, durch den Vorstand oder dessen Beauftragten in folgenden Stadien geprüft:
  - Baugrube (Vermessung)
  - Fundament
  - Bauwerksabspernung
  - Dachkonstruktion
  - Endabnahme
  - Elektroinstallation mit Abnahmeprotokoll einer zugelassenen Firma
- 4.2. Der Bauherr (Pächter) hat den Vorstand entsprechend dem Stand der Bauarbeiten rechtzeitig zur Prüfung einzuladen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren; das Ergebnis ist dem Bauherrn umgehend schriftlich mitzuteilen.

#### **5. Bestandsschutz**

- 5.1. Gartenlauben mit einer Grundfläche von mehr als 24 m<sup>2</sup> , inkl. überdachter Freisitz, sowie Gewächshäuser, Kleintierställe und Terrassen, die vor dem 03.10.1990 errichtet wurden, haben Bestandsschutz nach § 20 a BKleingG wenn sie
  - vor dem 01.02.1985 errichtet worden sind oder
  - danach errichtet wurden und eine gültige Baugenehmigung vorliegt.
- 5.2. Spätestens bei Pächterwechsel oder auf Verlangen des Verpächters bzw. Gesetzgebers ist, unter Berücksichtigung des Bestandschutzes nach 5.1., in den Kleingärten der gesetzliche Zustand herzustellen.

#### **6. Schlussbestimmung**

Bezüge auf Bundes- und Landesrecht sowie Ordnungen der Stadt Halle (Saale) verstehen sich immer in der jeweils geltenden Fassung. Wird durch Rechtsänderung eine Festlegung dieser Bauordnung unwirksam, bestehen davon unberührte Regelungen uneingeschränkt fort.

Kleingartenverein

„.....“ e.V.

<b>Bauerlaubnis</b>
---------------------

Sehr geehrte/r Gartenfreund/in .....,

entsprechend Ihres Bauantrages vom.....erteilt Ihnen der Vorstand die Genehmigung, folgende bauliche Anlagen in dem von Ihnen gepachteten Garten-Nr.:..... zu errichten/ zu verändern\*.

Die Erteilung ist an folgende Auflagen gebunden:

- Einhaltung der im Bauantrag enthaltenen Bauunterlagen
- Einhaltung folgender Abnahmen durch die Baukommission / den Vorstand\*

	<b>Datum</b>	<b>Unterschrift</b>
Baugrube		
Fundament		
Bauwerksabspernung		
Dachkonstruktion		
Endabnahme (Beginn der Abschreibung)		
Elt-Anlage		

Mit vorliegen dieser Bauerlaubnis kann mit den Baumaßnahmen begonnen werden. Die Prüfungen sind bei der Baukommission / dem Vorstand\* rechtzeitig anzufordern.

Ort, Datum

Unterschrift  
(Vorstand)

**Dieses Dokument ist sorgfältig aufzubewahren. Es dient als Nachweis für die rechtmäßige Errichtung des Bauwerkes und bildet die Grundlage für die Bewertung bei Ersatzansprüchen.**

\*Nichtzutreffendes ist zu streichen

Antragsteller:

Name, Vorname:.....

Garten-Nr.:.....

Anschrift und Telefon:.....

**An den Vorstand  
des Kleingartenvereins „.....“ e.V.**

### **Antrag auf Erteilung einer Bauerlaubnis**

Hiermit beantrage ich auf der Grundlage gültiger Gartenordnung/Bauordnung/Bundeskleingartengesetz die Errichtung, die Aufstellung, den Anbau, die Sanierung, den Umbau oder den Abriß \* einer(s)

Laube (Monolith)	Größe .....m <sup>2</sup>
Laube (Holz)	Größe .....m <sup>2</sup>
Laube (Fertigteil)	Größe .....m <sup>2</sup>
Anbauten	.....m <sup>2</sup>
Gewächshaus	.....m <sup>2</sup>
Gartenteich/Feuchtbiotop*	.....m <sup>2</sup>
Badebecken	
Abflußlose Sammelgrube	
Brunnen	
Stütz- und Trockenmauer	

Lt. folgenden, 2fach beigefügten Unterlagen

1. Lageplan -> fachgerecht erstellt
2. Fundamentplan -> fachgerecht erstellt
3. Baubeschreibung oder Unterlagen des Herstellerbetriebes der Fertigteillaube \*
4. Standsicherheitsnachweis (Statik) und Baubeschreibung bei monolithischem Eigenbau
5. Erforderliche behördliche / Eigentümergenehmigungen\*

Ort, Datum

Unterschrift  
(Antragsteller)

\*Nichtzutreffendes ist zu streichen